

Wahlordnung des Seniorenrats der Stadt Offenbach am Main

Präambel

Aufgrund des § 66 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2011 (GVBl. I 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 letzter Satz der Satzung des Seniorenrates der Stadt Offenbach am Main hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in der Sitzung am 22.03.2012 folgende Wahlordnung für den Seniorenrat beschlossen:

Wahlordnung für die Wahl der öffentlich gewählten Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Offenbach am Main

§1

Diese Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahl der öffentlichen gewählten Mitglieder des Seniorenrats

§2

Wahlberechtigt sind die Einwohnerinnen und Einwohner aus der Stadt Offenbach ab der Vollendung des 60. Lebensjahres,

§3

Zu dieser Wahl lädt die „Fachstelle für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung“ die über 60-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner von Offenbach über die Presse und auf der Webseite der Stadt Offenbach mindestens 14 Tage vor der Wahl ein mit Bekanntgabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes der Wahlversammlung und eröffnet auch die Wahl.

§4

Gewählt werden 15 Mitglieder des Seniorenrats.

§5

Wahlausschuss: Zur Durchführung der Wahlen wird jeweils ein Wahlausschuss gebildet. Die Wahlberechtigten wählen zu Beginn der Wahlversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/einen Wahlleiterin/Wahlleiter und eine/einen Schriftführerin/Schriftführer.

Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wählerinnen/Wähler und Kandidatinnen/Kandidaten fest auf der Grundlage eines Auszuges aus dem Melderegister.

Die Mitglieder des Wahlausschusses, die für den Seniorenrat kandidieren, scheiden aus dem Wahlausschuss aus.

Die Wahl zum Wahlausschuss erfolgt per Akklamation, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge machen. Nicht anwesende Wahlberechtigte können schriftlich kandidieren und auch gewählt werden, aber nicht wählen. Jeder Wahlvorschlag kann nur einen Namen enthalten.

Die/der Wahlleiterin/Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt.

Vor Beginn kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Die/der Leiterin/Leiter des Wahlausschusses leitet die Wahl und verkündet danach das Wahlergebnis.

§6

Wahlhandlung: Die Wahlen sind geheim. Die auszugebenden Stimmzettel eines Wahlvorganges sind gleich. Die Stimmzettel sollen mit einem Stempel versehen sein. Die „Fachstelle für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung“ der Stadt Offenbach bereitet die Stimmzettel vor.

Zu Beginn der Wahl werden die vorbereiteten Stimmzettel mit den Kandidatinnen und Kandidaten durch die Mitglieder des Wahlausschusses verteilt. Jede/r Wahlberechtigte kreuzt mindestens 8, höchstens 15 Namen an.

Anschließend faltet sie/er den Stimmzettel so, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann und legt ihn in gefaltetem Zustand in eine Wahlurne.

Ungültige Stimmzettel sind die,
- aus denen der Wille der/des Wählerin/Wählers nicht klar erkennbar ist,
- die einen Vorbehalt enthalten,
- die mit einem Kennzeichen versehen sind,
- bei dem weniger als 8 oder mehr als 15 Namen angekreuzt sind.

Die/der Wahlleiterin/Wahlleiter stellt danach mit den Wahlbeisitzerinnen/Wahlbeisitzern die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen, die Zahl der auf jede/jeden Kandidatin/Kandidaten entfallenen Stimmen fest.

Gewählt sind die 15 Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben unter der Vorgabe einer Geschlechterquote. Unter den Mitgliedern in dem Seniorenrat sollen Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein.

§ 7

Stichwahl und Losentscheid: Ergibt sich bei der Feststellung des Wahlergebnisses Stimmgleichheit bei den Kandidatinnen/Kandidaten, auf die der letzte zu verteilende Sitz entfallen würde, so ist zwischen diesen eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von der /dem Wahlleiterin/Wahlleiter im Anschluss an die Wahl zu ziehende Los.

§ 8

Dauer der Amtszeit: Die Amtszeit der gewählten Mitglieder dauert fünf Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Seniorenrats.

Bei Rücktritt, Wegzug aus Offenbach oder Ausscheiden kommt die/der Nachrückerin/Nachrücker, das jeweils öffentlich gewählte Mitglied mit dem nächstbesten Wahlergebnis, in den Seniorenrat.

§ 9

Wahlunterlagen: Über das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen:

Diese muss enthalten:

1. Die Bezeichnung der Wahl,.
2. Ort- und Zeit der Wahl,
3. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
4. die Zahl der verteilten Stimmzettel,
5. die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Zahl der ungültigen Stimmen,
7. die Zahl der Stimmenthaltungen,
8. das Ergebnis einer eventuellen Stichwahl,
9. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
10. Einwendungen von Anwesenden bei der Wahl gegen den Wahlvorgang.

§ 10

Aufbewahrung der Wahlunterlagen: Wahlunterlagen sind Stimmzettel, Anwesenheitslisten und Wahl Niederschriften. Sie sind durch und bei der „Fachstelle für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung“ der Stadt Offenbach aufzubewahren. Sie können bis auf die Wahl Niederschriften und die Anwesenheitslisten nach Ablauf der Einspruchsfrist vernichtet werden.

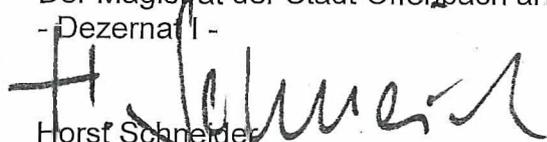
§11

Die Wahlniederschrift kann von jedem Wahlberechtigten auf Verlangen eingesehen werden.

Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl: Sie sind innerhalb von vier Wochen nach der Wahl vorzubringen.

Offenbach am Main, den **01. Sep. 2017**

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
- Dezernat I -


Horst Schneider
Oberbürgermeister